



Tankstelle darf auch nachts Alkohol verkaufen

Das Alkoholverkaufsverbot im Bundesland Baden-Württemberg gilt nicht für einen Tankstellen-Imbiss, der Inhaber einer gültigen Gaststättenerlaubnis ist

Zusammenfassung:

Der VGH BW hat entschieden, dass das Ladenöffnungsgesetz im Bundesland Baden-Württemberg nicht für Tankstellen gilt, die einen Imbiss mit einer gültigen Erlaubnis nach dem Gaststättenrecht betreiben, dass das Ladenöffnungsgesetz gerade darauf, trotz Kenntnis der Vorschrift im Gaststättenrecht, verzichtet hat.

Sachverhalt und Inhalt der Entscheidung:

Im Bundesland Baden-Württemberg existiert ein nächtliches Verkaufsverbot für alkoholische Getränke nach dem dortigen Ladenöffnungsgesetz vom 01. März 2010 (nachfolgend LadÖG).

Der Sachverhalt:

Die Klägerin, eine GmbH, betreibt eine Tankstelle in Bruchsal. Die Stadt Bruchsal erließ gegen die Klägerin einen Bescheid mit dem Inhalt, dass es der Klägerin untersagt sei, zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr alkoholische Getränke zu verkaufen. Als Begründung wurde

ein Verstoß gegen das nächtliche Alkoholverkaufsverbot (§ 3a Abs. 1 LadÖG) benannt. Hiergegen wendete sich die Klägerin erfolglos, so dass eine gerichtliche Entscheidung bemüht wurde. Das erkennende Gericht teilte die Ansicht der Beklagten nicht. Nach Ansicht des Gerichts, ist eine gesetzliche Grundlage für die erteilte Untersagung (zu Recht, mdA) nicht erkennbar. Zudem erklärte das Gericht, sei die herangezogene Grundlage auf den zu entscheidenden Fall nicht anwendbar.

Das Gericht führt weiter dazu aus, dass der in dem Tankstellenshop betriebene Imbiss, also eine Speise- und Schankwirtschaft, dem Gaststättenrecht zuzuordnen sei und damit es dem Inhaber dieser Gastronomie erlaubt sei, zu der Zeit alkoholische Getränke zu verkaufen (sog. Gassenschank). Denn die 1992 erteilte Erlaubnis, erlaubt dem Inhaber auch nach 22.00 Uhr noch alkoholische Getränke auszuschenken.

Man kann also, nach Meinung des Autors, festhalten, dass ein Imbiss mit Stehtischen und Barhockern ein nicht bloß nebensächliches Anhängsel des Tankstellenbetriebs ist. Sie stellt eine Schank- und Speisegaststätte dar. Vergleichbare Tankstellen können ggf. auch als Mischbetrieb qualifiziert werden.

Das gilt auch dann, wenn in einem Tankstellenshop die Imbissfläche von der Verkaufsfläche des Einzelhandels nicht räumlich – etwa durch Regale oder Raumteiler – abgegrenzt ist. Der Imbiss der Klägerin nimmt mehr als ein Viertel der Fläche des gesamten Shops ein. Er steht damit zumindest gleichwertig neben dem dort betriebenen Einzelhandel.

Das gesetzlich vorgeschriebene Alkoholverbot gilt nur für Tankstellen ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis.

Achtung: Insofern ist das Urteil auch nicht pauschal auf alle Tankstellen anwendbar. Es ist im Einzelfall zu betrachten, ob die Tankstelle eine gaststättenrechtliche Erlaubnis besitzt. Ist das nicht der Fall, darf eine Untersagung des „Gassenschanks“ erfolgen.

Die Einwendung der Beklagten, dass die Imbissfläche von der Verkaufsfläche des Einzelhandels nicht räumlich abgegrenzt sei, greift nicht durch. Bei dem Imbiss der Klägerin, der mehr als ein Viertel der Fläche des gesamten Shops einnehme und in dem Gäste an Stehtischen mit Barhockern Platz nehmen könnten, handele es sich auch nicht um ein bloß nebensächliches Anhängsel zum dort betriebenen Einzelhandel.

Indem das erkennende Gericht den Betrieb dem Gaststättenrecht zuordnet, wird damit die Anwendung des gesetzlichen nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes ausgeschlossen. Dies gelte, so das Gericht, nur für Tankstellen ohne die Erlaubnis zum Betrieb einer Speise- und Schankwirtschaft nach dem Gaststättenrecht. Als Begründung führt das Gericht an, dass der Landesgesetzgeber, in Kenntnis der Vorschrift über den Gassenschank, mit Veröffentlichung des LadÖG, diese nicht geändert hat.

„Zwar habe der Landesgesetzgeber mit dem Alkoholverkaufsverbot im LadÖG Gefahren unterbinden wollen, die mit dem nächtlichen Alkoholverkauf an Tankstellen verbunden seien. Er habe jedoch die vorgefundenen gaststättenrechtlichen Regelungen über den „Gassenschank“ mit dem LadÖG nicht geändert. Das Alkoholverkaufsverbot gelte daher nur für Tankstellen ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis zum Imbiss-Betrieb, die damit auch nicht dem strengen Regelungsregime des Gaststättenrechts unterlägen. Hiervon gehe auch die Landesregierung in ihrem Bericht zur Evaluation der Regelungen zum Alkoholverkaufsverbot aus. Eine erweiternde Anwendung des gesetzlichen Alkoholverkaufsverbots auf Tankstellen mit Gaststättenerelaubnis bedeute eine Überschreitung richterlicher Kompetenzen. Es sei

Sache des dafür berufenen Gesetzgebers, gegebenenfalls entsprechende Regelungen zu treffen.“

Damit wollte der Landesgesetzgeber die Regelung im Gaststättenrecht gerade nicht ändern und somit sollte die Regelung nur für Tankstellen gelten, die keine gaststättenrechtliche Erlaubnis zum Betrieb eines Imbisses haben.

Der VGH BW hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Ob eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig fristgerecht eingegangen ist, ist nicht bekannt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht mit gleichem Urteil die Berufung der Stadt Bruchsal (Beklagte) gegen ein gleichlautendes Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (VG) zurückgewiesen hat.

Fazit

Der Entscheidung ist zu folgen. Wenn der Gesetzgeber gerade nicht von der Einschränkungsmöglichkeit Gebrauch macht, muss die Erlaubnis höher einzustufen sein. Die grundsätzliche Gestaltung der Normen und der mit dem LadÖG verfolgte Zweck, nämlich die Gefahren zu unterbinden, die mit dem nächtlichen Alkoholverkauf im Einklang stehen, sind herauszulesen, aber der Gesetzgeber hat die vorgefundenen gaststättenrechtlichen Regelungen über den „Gassenschank“ mit dem LadÖG nicht geändert. Das Alkoholverkaufsverbot gilt somit nur für Tankstellen ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis zum Imbiss-Betrieb.

Eine andere Auslegung der Regelung, die durch die Stadt Bruchsal vorgenommen haben dürfte, wäre eine Überschreitung der Kompetenz, auch auf Seiten des Gerichts, wäre es der Argumentation gefolgt.

Nunmehr ist der Gesetzgeber gefragt, eine andere Regelung zu treffen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Es ist Sache des dafür berufenen Gesetzgebers, gegebenenfalls entsprechende Regelungen zu treffen.

Achtung: Für alle weiteren Tankstellen in Baden-Württemberg, die nicht unter das Gaststättenrecht fallen, bleibt das nächtliche Alkoholverbot bestehen. Für die anderen Bundesländer ist das jeweilige Landesrecht zu beachten.

Zur Person



Foto: Oxmox

Nach Studienbeginn an der Goethe Universität Frankfurt wechselte RA Michale Wübbe an die Universität zu Köln. Während einer Nebentätigkeit in einem juristischen Fachverlag wurde bei ihm zudem das journalistische Interesse geweckt. Seit dem Jahr 2013 ist er in eigener Kanzlei tätig und betreut vor Mandanten vor allem aus dem Gastronomie in allen juristischen Fragestellungen.